



Statuten

Verein Appenzellerland über dem Bodensee

I. Allgemeines

Art. 1 Name/Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Appenzellerland über dem Bodensee» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Heiden.

Art. 2 Zielsetzung und Tätigkeiten

¹ Der Verein engagiert sich für eine attraktive Region und eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung. AÜB fördert aktiv die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und bietet eine regionale Austauschplattform für kantonale und kommunale Themen.

² Innerhalb dieser Zielsetzung verfolgt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) die Pflege der Kontakte und den Aufbau eines tragfähigen Miteinanders zwischen Unternehmenden, Gemeindebehörden und Vertretern und Vertreterinnen weiterer regionaler Interessen, um Standortverbesserungen wirksam und dauerhaft umsetzen zu können
- b) die Planung und Realisierung von Massnahmen und Projekten, welche geeignet sind, die Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort aufzuwerten sowie die Innovation, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu fördern.
- c) der Verein unterstützt bei Bedarf die Wirtschaftsförderung der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
- d) der Verein nimmt die regionalen Interessen von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Landwirtschaft und Tourismus auf, um in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie den kommunalen und kantonalen Behörden die Standortvoraussetzungen zu verbessern.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins sind die Gemeinden des Appenzeller Vorderlandes - einschliesslich Bezirk Oberegg AI - sowie weitere juristische und natürliche Personen des öffentlichen und privaten

Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen.

³ Gemeinden können den Austritt unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.

⁴ Die Beitragspflicht bleibt bei einem Austritt bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

⁵ Der Mitgliederbeitrag wird nach der jährlichen Mitgliederversammlung fällig.

⁶ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins anderweitig zuwiderhandelt.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Fachgruppen
- e) Kontrollstelle

Art.5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht an den Vorstand delegiert sind.

² Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts benennen je eine Person, die berechtigt ist, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Delegierte der Gemeinden sind amtierende Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates, inkl. Gemeindegeschreiber.

³ Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Folgejahres

Auf besonderen Antrag:

- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Statutenänderungen
- f) Auflösung des Vereins

⁴ Die jährliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag eines Mitgliedes der Kontrollstelle

c) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder

d) auf Antrag von fünf Mitgliedsgemeinden

⁶ Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.

⁷ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁸ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, anschliessend das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

⁹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zudem des absoluten Mehrs der anwesenden Gemeindedelegierten.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Davon vertreten vier die Gemeinden, drei die Wirtschaft (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen) und zwei die weiteren Bereiche. Von den Gemeindedelegierten vertritt immer ein Mitglied den Bezirk Obereggen.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird aus dem Kreis des Vorstands gewählt.

³ Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie die geschäftsführende Person je kollektiv zu Zweien.

⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat zudem das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern von keinem Mitglied Einsprache erhoben wird.

⁷ Der Vorstand führt den Verein strategisch und vertritt ihn gegen aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er informiert an der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen und über seine Ziele für das kommende Jahr.

⁸ Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, wählt die geschäftsführende Person und bestellt die Fachgruppen. Er legt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle und die Leistungsaufträge der Fachgruppen fest. Er führt das Controlling über ihre Tätigkeit.

⁹ Der Vorstand entscheidet über die zu realisierenden Projekte und über Aufträge an externe Berater. Er stellt die Finanzierung der laufenden Aufgaben und der Projekte sicher.

¹⁰ Zu den Sitzungen des Vorstandes werden auch die geschäftsführende Person sowie die Verantwortlichen der Wirtschaftsförderung der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

¹¹ Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Person erfüllt ihre Aufgaben gemäss

Pflichtenheft und im Sinne der Zielsetzungen des Vereins.

² Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung des Vorstandes und gegen Entgelt zielverwandte Aufträge von Dritten übernehmen.

Art. 8 Fachgruppen

¹ Die Fachgruppen setzen in ihren Bereichen die strategischen Ziele des Vorstandes gemäss Leistungsauftrag um.

² Die Fachgruppen werden von je einem Vorstandsmitglied begleitet.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

III. Finanzielles

Art.10 Finanzierung der Vereinstätigkeit

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit folgenden Mitteln:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Projektbeiträge öffentlicher und privater Institutionen und Körperschaften
- d) Durchführung von Anlässen.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag für Gemeinden wird von diesen nach gemeinsamer Absprache für eine Drei-Jahres-Periode festgelegt.

³ Der Mitgliederbeitrag für juristische und natürliche Personen wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss bedarf zudem des absoluten Mehrs der anwesenden Gemeindedelegierten.

² Wird der Verein durch Vereinigung oder Ablösung durch eine andere Organisation aufgelöst, bestimmt die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten.

³ Im Falle der Auflösung ohne Nachfolgeorganisation wird das Vereinsvermögen auf die Mitgliedgemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Art. 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch schriftliche Mitteilung.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 29. März 1996 genehmigt, am 16. Dezember 2010 total- und am 10. Juni 2015 teilrevidiert.

Oberegg, 10.06.2015